

Hausordnung für das Gymnasium Othmarschen

1. Allgemeine Sicherheit und gegenseitige Rücksichtnahme

Die Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit aller ist Ziel dieser Hausordnung. Artikel 1 des Grundgesetzes gilt uneingeschränkt auch auf dem Schulgelände. Alle müssen sich so verhalten, dass sie sich und andere nicht gefährden.

- a) Die Einrichtungen, die der Sicherheit in unserer Schule dienen (Feuerlöscher, Feuermelder, Rauchabzugshauben, Schutzgitter, spezielle Einrichtungen im Fachraumgebäude und in der Sporthalle), dürfen auf keinen Fall beschädigt werden. Auch ihr Missbrauch ist strengstens untersagt.
- b) Bei Feueralarm werden die Gebäude im Klassenverband schnell und diszipliniert verlassen. Die Anweisungen der Lehrkräfte müssen genau befolgt werden. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich vorher anhand der ausgehängten Rettungspläne. Es finden im Schuljahr zwei Probealarme statt.
- c) Fluchtfenster und gekennzeichnete Fluchtwege dürfen nur in Anwesenheit und auf Anweisung von Lehrkräften geöffnet werden.
- d) Mobbing und Prügeleien sind seelische und körperliche Eingriffe in das Leben des Einzelnen. Sie sind nicht erlaubt.
- e) Das Werfen von Schneebällen, Wasserbomben, die Benutzung von Wasserpistolen, das Mitbringen von Waffen, beispielsweise von Messern und Reizgas, das Zünden von Feuerwerkskörpern und Zündeln sind verboten.
- f) Auf dem gesamten Schulgelände ist bis 17.00 Uhr das Fahren von Fahrrädern, Skateboards u.ä. sowie von Motorfahrzeugen grundsätzlich verboten. Fahrräder dürfen nicht die gekennzeichneten Rettungswege blockieren.
- g) Jeder Unfall wird sofort beim Schulbüro gemeldet, damit Hilfe geholt werden kann.
- h) Montags bis freitags ist von 15.00 bis 18.00 Uhr das Ballspielen auf eigene Gefahr erlaubt. Der Unterricht darf nicht gestört werden.
- i) Fahrräder werden vor Unterrichtsbeginn an den gekennzeichneten Orten abgestellt und nach Unterrichtsschluss dort abgeholt. Motorroller und Mopeds dürfen nicht auf dem Gelände geparkt werden.
- j) Jede Schülerin und jeder Schüler ist mitverantwortlich für die Sauberkeit der Gebäude und des Geländes.

2. Unterrichtszeit

- a) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer erscheinen pünktlich zum Unterricht in den Klassen- bzw. Fachräumen. Sollte die Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Unterrichtsräum sein, informiert der Klassensprecher oder die Klassensprecherin das Schulbüro bzw. Lehrkräfte im Lehrerzimmer.
- b) Nach Doppelstunden, oder wenn die Klassen den Raum verlassen, werden alle Unterrichtsräume abgeschlossen.
- c) Der Lehrerin, dem Lehrer zeigt der Gong das Unterrichtsende an. Für Schülerinnen und Schüler ist der Unterricht erst beendet, wenn die Lehrkraft die Stunde schließt. Die Pausenregelung soll grundsätzlich beachtet werden.
- d) Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 dürfen das Schulgelände während der Pausen und der Freistunden nicht verlassen. Die Schule

kann Schülerinnen und Schülern erlauben, das Schulgelände in der Mittagspause zu verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies schriftlich beantragt haben. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe dürfen das Schulgelände während der großen Pausen, während der Mittagspause und während der Freistunden verlassen.

- e) Unterrichtsräume sowie die Turnhalle dürfen nur in Gegenwart oder mit Genehmigung einer Lehrerin oder eines Lehrers betreten werden.
- f) Eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5 bis 10, die/der aus gesundheitlichen Gründen die Schule vor Unterrichtsschluss verlässt, muss Folgendes beachten:
 - 1) Sie/Er muss sich bei der jeweiligen Fachlehrkraft abmelden, damit seine Abwesenheit im Klassenbuch vermerkt ist.
 - 2) Sie/Er informiert vom Schulbüro aus ihre/seine Eltern. Die Eltern entscheiden, ob sie/er allein nach Hause bzw. zum Arzt geschickt werden soll oder ob sie sie/ihn abholen wollen. Die Begleitung durch Schüler ist nicht zulässig.
 - 3) Sie/Er wird in die Abwesenheitsliste eingetragen; der Klassenlehrer wird benachrichtigt.
 - 4) Sind die Eltern nicht zu erreichen, bleibt die Schülerin oder der Schüler bis auf Weiteres in der Schule.
 - 5) Die Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe zeigen bei der Rückkehr in die Schule das Entschuldigungsheft bei den betreffenden Lehrern vor.
- g) Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der Unterrichtszeit Einrichtungen der Schule benutzen möchten (für Arbeitsgemeinschaften, Klassenfeste u.ä.), brauchen dafür die Genehmigung der Schulleitung und die Einwilligung des Hausmeisters. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Termin vorgelegt werden.
- h) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus, wenn weder Schulleitung noch aufsichtsführende Lehrerinnen oder Lehrer anwesend sind.

3. Pausenordnung

- a) Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe steht ein Aufenthaltsraum von 9.15 bis 15.45 Uhr zur Verfügung.
- b) In den großen Pausen müssen die Schülerinnen und Schüler aller Klassen die Klassenräume, die Fachräume und die Turnhalle verlassen. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer schließen die Räume ab. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 verlassen die Gebäude und gehen auf den Hof, in die Cafeteria oder ins Foyer. Schülerinnen und Schüler der Studienstufe dürfen sich in den großen Pausen in Gebäuden aufhalten.
- c) Bei Regen dürfen die Schülerinnen und Schüler in den Fluren, im Kreuzbau, im Foyer und in der Paula bleiben.
- d) Ballspielen, das Fahren mit dem Skateboard, dem Kickroller, dem Einrad o.ä. ist in den Schulgebäuden nicht erlaubt.
- e) Ballspiele während der Pausen erfordern Rücksichtnahme auf alle. Fußball darf bis 15.00 Uhr nur mit Softbällen gespielt werden.

4. Klassen- und sonstige Schulräume

- a) Die Schülerinnen und Schüler sollen alle Schulgebäude, die Unterrichtsräume samt Mobiliar, alle technischen und sanitären Einrichtungen pfleglich behandeln und Beschädigungen daran vermeiden.
- b) Schmierereien auf den Wänden und dem Mobiliar, auch sog. Graffiti sind Sachbeschädigungen und deshalb zu unterlassen. Reparaturen und Reinigungsarbeiten müssen vom Verursacher bezahlt werden.
- c) Es ist Aufgabe einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers, Müll u.ä. – ob er nun von ihr/ihm selbst verursacht wurde oder nicht – zu beseitigen. Auch bei Wechsel des Unterrichtsraumes im Laufe des Vormittags werden Räume und Mobiliar im sauberen Zustand übergeben.
- d) Jede Klasse/Lerngruppe, die in einem Klassenraum zu „Gast“ ist, hinterlässt den Raum im sauberen Zustand.
- e) Die Klasse/Lerngruppe, die einen Klassenraum zuletzt benutzt, ist zu dessen Reinigung verpflichtet (Aushang in den Klassenräumen).
- f) Die Cafeteria ist von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Mittagessen gibt es ab 13.00 Uhr bis 14.20 Uhr.
- g) Offene Getränke (Becher, Tassen, Gläser) dürfen nicht in die Fach- und Klassenräume mitgebracht werden.
- h) Es darf während des Unterrichts nicht gegessen und getrunken werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt es.
- i) Jede Woche ist eine Klasse der Klassenstufen 5 bis 10 für die Säuberung des Schulgeländes und der Cafeteria („Hofdienst“) zuständig.
- j) Jede Klasse beseitigt vor allen Ferien Verschmutzungen und Schmierereien in den Klassen-, Kurs- und Fachräumen.
- k) Bei Wechsel des Klassenraumes am Ende des Schuljahres werden Räume und Mobiliar in gereinigtem Zustand übergeben.
- l) Gegenstände, die zur Störung des Schulbetriebs geeignet sind (z.B. Spielzeug, Feuerwerkskörper, Feuerzeuge, u.ä.), dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- m) Handys und andere elektronische Geräte müssen während des gesamten Schultages in allen Gebäuden (ausgenommen Mittagspause) ausgeschaltet sein. Dies gilt in den 5-Minuten-Pausen auch außerhalb der Gebäude. Das Verbot gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Lehrkräfte dürfen über Ausnahmen entscheiden.
Die Nutzung von elektronischen Geräten ist hingegen von der 5. bis einschließlich der 7. Stufe komplett verboten.
Die unterrichtende Lehrkraft kann die Nutzung aus pädagogischen Gründen erlauben. Ab Klassenstufe 11 dürfen elektronische Geräte zur Unterrichtsvorbereitung auch in Gebäuden benutzt werden.
Bei Klausuren kann die Nutzung von elektronischen Geräten als Täuschungsversuch gewertet werden.
Das Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände ist nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt. Das unerlaubte Filmen und Fotografieren sowie Tonaufnahmen sind verboten und haben schul- und strafrechtliche Konsequenzen. Strafverschärfend wird die Veröffentlichung der Aufnahmen gewertet.
- n) Die Schule übernimmt für Verlust und Beschädigung privaten Eigentums keine Haftung.

5. Schulbücher

- a) Ausgeliehene Schulbücher sind Eigentum der Hansestadt Hamburg und müssen schonend behandelt werden.
- b) Für beschädigte, verschmutzte bzw. verloren gegangene ausgeliehene Bücher muss Ersatz geleistet werden.

- c) Ausgeliehene Schulbücher, die nicht mehr für den Unterricht benötigt werden, müssen unverzüglich beim Fachlehrer abgegeben werden. Im Einzelfall ist eine individuelle Ausleihe möglich.

6. Tabak, Drogen und andere Suchtmittel

- a) Das Mitbringen, die Weitergabe sowie der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln sind verboten. Schülerinnen und Schülern ist es verboten, alkoholisiert oder unter Einfluss anderer Drogen das Schulgelände zu betreten.
- b) Schülerinnen und Schüler, die jünger als 18 Jahre sind, dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden. Geraucht werden darf nur in der Raucherecke am Nebeneingang, nicht vor dem Haupteingang.
E-Shishas sowie E-Zigaretten sind auf dem Schulgelände verboten.

7. Flugblätter und andere Druckschriften

- a) Die Verteilung von Flugblättern und anderen Druckschriften auf dem Schulgelände ist nur mit Genehmigung durch die Schulleitung möglich.
- b) Schulbezogene Plakate dienen der Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Schulöffentlichkeit und werden dort angeschlagen, wo sie die Schülerinnen und Schüler erreichen.

8. Verstöße gegen die Hausordnung

- a) Anweisungen der Lehrkräfte und anderer Mitarbeiter der Schule zur Einhaltung dieser Hausordnung müssen die Schülerinnen und Schüler befolgen.
- b) Über Verstöße gegen die Haus- und Unterrichtsordnung wird die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer informiert. Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen wird der Schulleiter benachrichtigt, der eine Notiz in der Schülerakte veranlasst und zusammen mit den schulischen Gremien über mögliche Ordnungsmaßnahmen entscheidet.
- c) Ordnungsmaßnahmen im Sinne dieser Hausordnung sind der Verweis, der Unterrichtsausschluss für einen oder mehrere Tage, die Versetzung in eine Parallelklasse sowie die Umschulung (vgl. Hambg. Schulgesetz, § 49).
- d) Schülerinnen und Schüler können zu gemeinnützigen Tätigkeiten innerhalb der Schule herangezogen werden.
- e) Sachbeschädigungen muss der Verursacher beseitigen oder ggf. dessen Erziehungsberechtigte kostenpflichtig beseitigen lassen.
- f) Wenn sich Schülerinnen oder Schüler durch die Anwendung der Hausordnung ungerecht behandelt fühlen, können sie sich an ihre/n Klassenlehrerin/ Klassenlehrer, ihre/n Tutorin, Tutor oder eine andere Lehrkraft ihres Vertrauens wenden, jederzeit auch an das Schulsprecherteam, den Schülerrat und an den Elternrat. Die Verpflichtung, die geltenden Regeln einzuhalten, wird davon nicht berührt.

Hamburg, im Mai 2016



Walderseestrasse 99, 22605 Hamburg
Telefon: 040/428 93 510
www.gymnasium-othmarschen.de
gymnasium-othmarschen@bsb.hamburg.de